

Stadt Norden – Änderung der Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume in Norden

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 14 (1) NAGBNatSchG und zur öffentlichen Auslegung nach § 14 (2) NAGBNatSchG

Anmerkung: Die Stellungnahmen sind in den Entwurf der Satzung eingeflossen.

1. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG in der Zeit vom 15.11.2016 – 15.12.2016

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Abwägung
1	EWE NETZ GmbH Netzregion Ostfriesland Ubbo-Emmius-Straße 7-9 26789 Leer 14.12.2016	Die EWE NETZ GmbH hat diesbezüglich keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
2	LGLN Regionaldirektion Aurich Katasteramt Norden Gartenstraße 4 26506 Norden 31.10.2016	Gegen die Änderung/Neufassung der Baumschutzsatzung bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
3	Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH Stadtwerke Norden Feldstraße 10 26506 Norden 30.11.2016	Wir danken Ihnen für die Zusendung der Unterlagen zur Änderung/Neufassung der Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume in der Stadt Norden. Bei der Durchsicht der Unterlagen konnte im Abschnitt für Ersatzpflanzungen der Hinweis zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen nicht gefunden werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf andere Verordnungen und Gesetze ist bereits in § 2 Abs. 4 aufgenommen. Ein Hinweis auf die Leitungen wird zusätzlich in den Bescheid über die Ausnahme / Befreiung von den Festsetzungen der Baumschutzsatzung aufgenommen.

		Wir bitten um Aufnahme der erforderlichen Hinweise, wie sie in den bekannten Normen aufgeführt sind, in die Baumschutzsatzung. Weitere Anregungen liegen nicht vor.	
4	Entwässerungsverband Norden Doornkaatlohne 19 26506 Norden 29.11.2016	Hinsichtlich der Behördenbeteiligung möchten wir uns der Stellungnahme des Entwässerungsverbandes anschließen. Unseres Erachtens sollte im § 2 unter (3) ergänzt werden, dass die Baumschutzsatzung keine Anwendung findet an Verbandsgewässern II. und III. Ordnung. Maßgeblich ist dabei die Verbandsatzung des jeweils zuständigen Entwässerungsverbandes.	Bäume die der Baumschutzsatzung unterliegen und einen Stammumfang von 1,50 m in 1 m Höhe haben sind besondere Einzelexemplare, die seit Jahrzehnten an den jeweiligen Standorten stehen und in der Regel in dieser Zeit auch nicht zu Problemen führten. Im Falle einer Beeinträchtigung oder Gefährdung durch den Baum kann ein Antrag auf eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 5 gestellt werden.
5	Ev.-luth. Kirchengemeinde Leybucht 09.12.2016	Das gesamte Kirchengrundstück ist gleichzusetzen mit einem Friedhofsgelände. Die Kirche und das Grundstück ist eine öffentliche Einrichtung. Auch hier gibt es berechtigte Bedenken, dass der Betrieb durch die neue Satzung nur eingeschränkt möglich wäre. Außerdem ist das Grundstück mit einem Entwässerungsgraben umzogen. Die Funktionalität der Wasserführung wäre zukünftig erschwert. Aus den oben genannten Gründen fordern wir dieses Areal aus der Satzung auszuschließen.	Das Kirchengrundstück ist nicht gleichzusetzen mit einem Friedhofsgelände, da auf dem Kirchengrundstück keine Begräbnisse mehr stattfinden. Aus diesem Grund ist ein Ausschluss aus der Satzung nicht möglich. Bei Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch geschützte Bäume kann eine Ausnahme oder eine Befreiung nach §5 beantragt werden.
6	Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e. V. Kreisverbände Aurich und Norden-Emden Südweg 2 26607 Aurich	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26.10.2016 möchten wir zur Änderung/Neufassung der Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume in der Stadt Norden (Baumschutzsatzung) wie folgt Stellung nehmen: Im Gebiet der Stadt Norden sind zwei Zweigvereine des Landwirtschaftlichen Hauptvereins ansässig. Zum einen der Zweigverein Norden, zum anderen der Zweigverein Leybucht. Nach Rücksprache mit den Vorsitzenden der	

	<p>05.12.2016</p>	<p>jeweiligen Zweigvereine möchten wir folgende Anmerkungen beibringen: Grundsätzlich ist unseres Erachtens eine Änderung der derzeit bestehenden Baumschutzsatzung nicht notwendig. Die bestehenden Regelungen stellen den Schutz diverser Bäume ausreichend sicher. Zudem befindet sich eine Vielzahl der zu schützenden Bäume im Stadtkern von Norden.</p> <p>Zu § 1: Im Außenbereich befinden sich die benannten Bäume im Regelfall entlang von Straßen, wo sie u. U. eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer darstellen (man vergleiche dazu nur die Vielzahl der Bäume, welche vor annähernd 20 Jahren an der Wurzeldeicher Straße u. a. aufgrund der Verkehrsgefährdung entfernt wurden) und auf landwirtschaftlichen Gehöften. Die Bäume auf landwirtschaftlichen Hofanlagen werden i. d. R. nur im Notfall entfernt, da sie das Erscheinungsbild eines Hofes prägen und zudem seit Generationen einen Windschutz darstellen.</p> <p>Jedoch kann eine Entnahme aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen oder betrieblicher Neuausrichtungen notwendig werden.</p> <p>Zu § 2: Die Erklärung der benannten Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen ist nicht nachvollziehbar, der Schutz der Bäume, alleinig aufgrund dieser Satzung, sollte ausreichend sein.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bäume an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind entsprechend §3 Abs. 3 Buchstabe f von der Satzung ausgenommen.</p> <p>Bei einem Notfall, also dem Vorliegen einer Beeinträchtigung oder Gefährdung durch den Baum, kann zukünftig gemäß § 5 eine Ausnahme oder Befreiung beantragt werden.</p> <p>Bei einem entsprechenden Vorhaben kann gemäß § 5 Abs. 1 eine Ausnahme beantragt werden.</p> <p>Die Rechtsgrundlage für den Erlass einer Baumschutzsatzung ist die Erklärung der Bäume gemäß § 29 BNatSchG in Verbindung mit dem § 22 NAGBNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen.</p>
--	-------------------	---	--

		<p>Desweiteren stellt sich für uns die Frage, warum Eschen (Fraxinus) nicht auch mit einer Ausnahme nach Absatz (3) Buchstabe b. versehen werden. Eschen sind sehr wüchsig und vielmals entlang landwirtschaftlicher Flächen und Gräben zu finden. Der jährlich wiederkehrende Aufschlag neuer Schösslinge bringt einen sehr hohen Aufwand mit sich. Dieses Weichholz ist vielleicht prägend für die Landschaft, jedoch gerade im Bereich der Marschen ein extremes Problem, aber auch im gesamten Stadtgebiet. Heckenartiges Auftreten schränkt die Bewirtschaftung und Entwässerung deutlich ein.</p> <p>Warum eine Unterscheidung von „Privatwald“ und Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes vorgenommen wird, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Zu § 3: Für das Verbot von Streusalz sollte es eine Ausnahme zur Verbesserung der Verkehrssicherheit geben. Eine solche Formulierung könnte wie folgt lauten: „das Ausbringen von Streusalz, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört“.</p> <p>Zudem sollte der Buchstabe i. der Nummer (2) insoweit eine Abänderung erfahren, dass eine Begrenzung auf den stammnahen Wurzelbereich erfolgt, da es bei flachwurzelnden Bäumen (i. d. R. Laubbäume) eine Ausdehnung des Wurzelraums weithin über die Kronenausdehnung geben kann. Die entfernteren Bereiche werden sicherlich nicht durch Befahren oder Beparken geschädigt (vgl. hierzu das Straßenbegleitgrün).</p>	<p>Die Wüchsigkeit und das Vorkommen der Bäume stellen keinen Grund dar, die Eschen aus der Satzung auszuschließen. Unter die Satzung fallen zudem nur die Bäume mit einem Stammumfang von 1,50 m in einer Höhe von 1,00 m. Wild aufgeschlagene Bäume und als Hecke gewachsene Bäume erreichen sehr selten den entsprechenden Stammumfang. Bei Gefährdungen oder Beeinträchtigungen durch die Bäume kann entsprechend § 5 eine Ausnahme oder eine Befreiung beantragt werden.</p> <p>Für den Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes gelten gesonderte Regeln durch das Landesrecht (=höheres Recht) Aus diesem Grund kann sich diese Satzung nur auf Privatwald beziehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Zusatz in den Paragraphen aufgenommen.</p> <p>Eine Begrenzung auf den stammnahen Wurzelbereich ist nicht sinnvoll, da sich der Wurzelbereich über den Kronenbereich hin ausdehnen kann und bei flachwurzelnden Bäumen Starkwurzeln beeinträchtigt werden können. Es geht darum, den unversiegelten Wurzelraum der Bäume nicht zu schädigen und zu befestigen.</p>
--	--	---	--

		<p>Zu § 4: Eine genaue Definition der fachgerechten Sanierung muss geklärt werden, so dass jeder Betroffene diese Formulierung nachvollziehen kann.</p> <p>Zu § 5: Es sollten nicht nur wie unter Nummer (2) Buchstabe c. Personen geschützt werden, sondern auch Tiere. Da Tiere laut § 90 a BGB nicht zwangsläufig Sachen sind, muss der Schutz dieser, insbesondere der Nutztiere, gewährleistet sein, denn für eine milchviehgeprägte Region, wie es das Norderland ist, besteht die betriebliche Wirtschaftsgrundlage in der Fruchtziehung aus der tierischen Leistung. Es muss für unsere Landwirte ein ausreichender Schutz der Nutztiere gewährleistet sein.</p> <p>Sollte dieses nicht möglich sein, so kann es u. U. zu einer Einstellung der Weidehaltung in gewissen Bereichen der Stadt Norden kommen.</p> <p>Weiterhin wird von Sachen von einem „bedeutendem Wert“ ausgegangen. Hier stellt sich die Frage nach der Interpretation dieser Formulierung. Es muss sichergestellt sein, dass Schäden, welche durch diese Satzung entstehen können, von der Stadt Norden übernommen werden. Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach § 14 GG wird durch diese Baumschutzsatzung nicht derart abgeändert, dass aufgrund dieser Satzung Schäden nach § 14 GG hinzunehmen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Hinweis „gemäß ZTV-Baumpflege“ wird ergänzend aufgenommen. Eine genauere Definition ist nicht möglich, da die verschiedenen Baumarten und auch die jeweiligen Schäden unterschiedlich zu behandeln sind. In Zweifelsfällen muss ein Fachmann zu Rate gezogen werden.</p> <p>Entsprechend § 90 a BGB sind für Tiere „[...] die für Sachen geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“ Durch den § 5 Nummer 2 der Baumschutzsatzung sind also auch Tiere geschützt. Falls durch einen geschützten Baum eine Gefahr oder eine Beeinträchtigung der Herde bestehen sollte, kann entsprechend § 5 Abs. 2 Buchstabe c ein Antrag auf Ausnahme gestellt werden.</p> <p>Die Wertgrenze für die Annahme einer Gefährdung von Sachen von bedeutendem Wert liegt laut aktueller Rechtsprechung bei mindestens 750 €. Es steht außer Zweifel, dass Tiere Sachen von bedeutendem Wert sind.</p>
--	--	---	---

		<p>Zu § 6: Zu Absatz (2) schlagen wir eine Ergänzung vor: „Ein Antrag ist schriftlich binnen einer Frist von 2 Monaten zu bescheiden. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Bescheid, so gilt der Antrag als positiv beschieden“. Diese Ergänzung soll der Beschleunigung von Planungsprozessen und der Planungssicherheit dienen.</p> <p>Zu § 9: Zu Absatz (1), Nr. c möchten wir das Wort „standortgerecht“ hervorheben. Es sollten dabei auch die verschiedenen Böden berücksichtigt werden.</p> <p>Zu Absatz (3) stellt sich die Frage, ob eine Ausgleichsleistung in Form einer Ausgleichszahlung auch dann erfolgen kann, wenn der betreffende Antragsteller die Ersatzpflanzung nicht durchführen möchte oder kann. Wir halten dieses für sehr sinnvoll, da so die Kontrolle und Verfügungsgewalt über die neu zu pflanzenden Bäume alleinig bei der Stadt Norden liegt und diese somit den Erhalt dieser Bäume um ein Vielfaches besser kontrollieren kann, ggfs. ist sogar eine Einbindung in andere Projekte möglich. Es sollten die Ersatzpflanzungen auch an anderer Stelle, z. B. in Privatgärten möglich sein. Jedoch sollten alle Ausgleichsleistungen dem Kriterium der Verhältnismäßigkeit unterliegen. Wir halten es für sinnvoll, in Anbetracht aller Umstände die Unterhaltungspflichten zu überdenken, ebenso wie die sofortige Unterschutzstellung von Ersatzpflanzungen.</p>	<p>Durch den Wegfall des Entscheidungsvorbehaltes durch den Verwaltungsausschuss wird sich die Bearbeitungszeit nach Änderung der Satzung erheblich verkürzen, sodass eine solche Regelung nicht mehr notwendig ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Wort standortgerecht beinhaltet u.a. die Berücksichtigung der verschiedenen Böden, sodass eine Ergänzung des Paragraphen nicht notwendig ist.</p> <p>Wie in § 9 Abs. 3 aufgeführt ist eine Ersatzzahlung möglich, wenn eine Pflanzung auf dem Grundstück nicht möglich ist. In allen anderen Fällen ist aber vorrangig das Ziel, dass auf dem Grundstück des Eingriffs auch der Ausgleich geschieht.</p> <p>Eine Pflanzung durch die Stadt auf Privatgrundstücken ist (mit Ausnahme von festgesetzten Bäumen auf Privatgrundstücken im Bebauungsplan) auf Grund der Eigentumsrechte nicht möglich.</p>
--	--	---	--

		<p>Der § 11 ist überflüssig und nicht dem Zweck des Baumschutzes dienlich.</p> <p>Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine Neufassung der Baumschutzsatzung nicht erforderlich ist, da eine solche Neufassung v. a. die Landwirte übermäßig belastet. Zudem erhält der vorgelegte Entwurf diverse Schwächen, wie unsere Stellungnahme zeigt. Ergänzend möchten wir noch mitteilen, dass eine Entnahme von Bäumen auch immer zulässig sein muss, wenn eine ordnungsgemäße Entwässerung nicht mehr gewährleistet ist (Böschungsabbruch, Zuwachsen...).</p> <p>Wir bitten, die genannten Punkte beim weiteren Vorgehen zu berücksichtigen und ggfs. auch Absprachen mit uns zu tätigen, so dass es für alle Beteiligten zu akzeptablen Lösungen kommen kann.</p>	<p>Der § 11 regelt die rechtlich vorgesehenen und notwendigen Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Regeln. Ohne diese Bestimmungen ist eine Verfolgung der Verstöße nicht möglich.</p> <p>Bei einer Beeinträchtigung oder Gefährdung durch einen Baum besteht die Möglichkeit, gemäß § 5 eine Ausnahme oder eine Befreiung zu beantragen.</p>
7	<p>Landkreis Aurich Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz Fischteichweg 7-13 26603 Aurich</p> <p>15.11.2016</p>	<p>Bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 26.10.2016 gebe ich folgende Stellungnahme zur Neufassung der Baumschutzsatzung der Stadt Norden ab:</p> <p>zu § 1: Es fehlt m. E. der Hinweis auf die beigefügte Karte bzw. Lageplan zum Geltungsbereich. Eine Karte bzw. ein Lageplan ist dem Satzungsentwurf nicht beigefügt.</p> <p>zu § 2 Abs. 3: Es fehlt m. E. der Hinweis, ob auch Obstbäume dieser Satzung unterliegen.</p>	<p>Das Beifügen eines Lageplanes ist gemäß § 14 Abs. 5. Satz 2 nicht notwendig, da das gesamte Stadtgebiet betroffen und das Bestimmtheitsgebot beachtet ist.</p> <p>Obstbäume sind Laubbäume und unterliegen damit dieser Satzung.</p>

		<p>Unter Buchst. f) sollten auch Gewässer II. Ordnung aufgeführt werden.</p> <p>zu § 2 Abs. 4: Es sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass insbesondere § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz (Artenschutz) zu berücksichtigen ist.</p> <p>zu § 3 Abs. 2: Unter Buchst. f) heißt es „unterhalb der Baumkrone“ – hier sollte ein Hinweis erfolgen, wie weit die Baumkrone anzusetzen ist, denn der Wurzelbereich ragt in der Regel über den Baumkronenrand hinaus und ist zu schützen.</p> <p>zu Buchst. F): Statt „Herbiziden“ sollte der umfassende Begriff „Pflanzenschutzmittel“ verwendet werden. Bei den Mitteln ist auch der Einsatzbereich zu beschreiben, z. B. unsachgemäße Anwendung im Kronen- und Wurzelbereich.</p> <p>Ausnahmen für die Anwendung von Streumitteln müssen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht möglich sein,</p>	<p>Bäume die der Baumschutzsatzung unterliegen und einen Stammumfang von 1,50 m in 1 m Höhe haben sind besondere Einzelexemplare, die seit Jahrzehnten an den jeweiligen Standorten stehen und in der Regel in dieser Zeit auch nicht zu Problemen führten. Im Falle einer Beeinträchtigung oder Gefährdung durch den Baum kann ein Antrag auf eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 5 gestellt werden.</p> <p>Die in § 44 ff. gesetzlich verankerten Schutzbestimmungen sind durch den § 2 Abs. 4 erfasst. Ein entsprechender Hinweis auf die Artenschutzbestimmungen ist zudem bereits Bestandteil des Bescheids über die Ausnahme / Befreiung von den Festsetzungen der Baumschutzsatzung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage „unterhalb der Baumkrone“ wird ersetzt durch „im Wurzelbereich“ und durch eine Definition des Wurzelbereiches.</p> <p>Der Begriff „Herbizide“ wird entsprechend der Anmerkung durch einen umfassenderen Begriff ersetzt, jedoch nicht durch „Pflanzenschutzmittel“ sondern den Überbegriff „Pestizide“. Der Zusatz „... im Wurzelbereich.“ wurde ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Zusatz aufgenommen.</p>
--	--	---	--

		<p>eventuell mit Verzicht auf Streusalz im Bereich der geschützten Gehölze.</p> <p>Unter Buchst. i) fehlt eine Definition des Wurzelbereichs. Ansonsten wird allgemein vom Kronenbereich ausgegangen, was in der Regel nicht zum Schutz des Wurzelbereichs ausreicht.</p> <p>zu § 5 Abs. 1: Hier ist m. E. von einer Befreiung statt einer Ausnahme die Rede. Es fehlt die gesetzliche Grundlage (§ 67 Bundesnaturschutzgesetz) zur Erteilung der Befreiung.</p> <p>zu § 5 Abs. 2: M. E. sollte es hier heißen „Auf Antrag ist eine Ausnahme zuzulassen, wenn“.</p> <p>Weiter sollte ein Verweis auf § 7 der Satzung aufgenommen werden.</p> <p>Außerdem sollte auf das Schnittverbot (§ 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz) vom 01.03. bis 30.09. des Jahres hingewiesen werden, wonach in diesem Zeitraum nur unter besonderen Umständen eine Ausnahme erteilt werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eine entsprechende Definition in den Paragraphen aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Bezeichnung in der Satzung entsprechend geändert und die gesetzliche Grundlage ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Satzung ergänzt.</p> <p>Die Paragraphen 5 und 7 wurden entsprechend der Musterbaumschutzsatzung des Deutschen Städtetages gestaltet. Ein Verweis auf § 7 wird als nicht erforderlich erachtet, da der § 5 ausreichend bestimmt ist.</p> <p>Die in § 39 gesetzlich verankerten Schutzbestimmungen sind durch den § 2 Abs. 4 erfasst. Ein entsprechender Hinweis zum § 39 BNatSchG ist zudem bereits Bestandteil des Bescheids über die Ausnahme / Befreiung von den Festsetzungen der Baumschutzsatzung.</p>
8	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung:	

	<p>Bezirksstelle Ostfriesland Am Pferdemarkt 1 26603 Aurich</p> <p>04.11.2016</p>	<p>Der Geltungsbereich der o. g. Satzung umfasst nach den uns vorgelegten Unterlagen das gesamte Gebiet der Stadt Norden. Somit wird zukünftig auch der Außenbereich in die Satzung mit einbezogen. Der Außenbereich ist in aller Regel durch eine überwiegende landwirtschaftliche Nutzung geprägt.</p> <p>Im § 3 (verbotene Handlungen) der Satzung werden im Absatz 3 die nicht unter die Verbote fallenden Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen benannt. Aus landwirtschaftlicher Sicht sollte nach unserer Auffassung an dieser Stelle die Aufnahme von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Flächennutzung mit aufgenommen werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist in gewissen zeitlichen Abständen die Aufastung von größeren Bäumen im Rahmen der Bewirtschaftung von Nutzflächen mit landwirtschaftlichen Maschinen im Außenbereich notwendig. Dieses gilt gleichermaßen für Hof- bzw. Flächenzuwegungen und Einfahrten, die oftmals mit großen Bäumen bewachsen sind. Die Zeiten, in denen aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten Pflegemaßnahmen an Bäumen und Sträuchern nicht zulässig sind, sind dabei natürlich zu beachten.</p> <p>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass eine ordnungsgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (u. a. Herbizide) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Zusammenhang mit z. B. am Feldrand stehenden Bäumen nicht als Beeinträchtigung im Sinne der geplanten Satzung angesehen werden kann.</p> <p>Unter Berücksichtigung und Aufnahme unserer o. g. Anmerkungen in § 3 der geplanten Satzung bestehen aus unserer Sicht keine weiteren Bedenken.</p>	<p>In den Paragraphen 3, Abs. 3, Buchstabe e. wird der Zusatz „und landwirtschaftlichen Nutzflächen“ angehängt, sodass es möglich ist, das Lichtraumprofil auch auf diesen Flächen zu schneiden, um eine Bewirtschaftung zu ermöglichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend dem § 3 Abs. 3 Buchstabe e ist das Herstellen des Lichtraumprofils möglich. Sollte darüber hinaus ein Rückschnitt erforderlich werden, kann nach § 5 eine Ausnahme oder Befreiung von der Satzung beantragt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den § 2 Abs. 2 Buchstabe f wird ein Zusatz aufgenommen, welcher die Anwendung von Pestiziden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ermöglicht.</p>
--	---	---	--

9	<p>Erster Entwässerungs- verband Emden Jannes-Ohling-Straße 23 26736 Krummhörn</p> <p>01.11.2016</p>	<p>In der Vergangenheit gab es gerade in dieser Thematik immer wieder Diskussionen und daher bedanke ich mich vorab an der Beteiligung zur Neufassung der Baumschutzsatzung. Der Entwässerungsverband Emden, zu dem auch Teile des Stadtgebietes Norden gehören, strebt eine klare Regelung in dieser Angelegenheit an bzw. eigentlich ist es schon klar geregelt über die Verbandssatzung § 6 (siehe www.entwaesserungsverband-empden.de). Damit es aber in der Baumschutzsatzung explizit aufgeführt wird, schlage ich folgende Ergänzung vor: Unter § 2 Schutzgegenstand wird unter (3) f. ein weiterer Punkt eingefügt: § 2 (3) Die Satzung gilt nicht für g. Bäume und Sträucher an Verbandsunterhaltungsgewässern II. und III. Ordnung des Entwässerungsverbandes Emden entsprechend der Verbandssatzung. Die Begründung liegt in der Wichtigkeit der Abflusswege im Sinne des Binnenhochwasserschutzes. Die Verbandssatzung gilt unverändert.</p>	<p>Bäume die der Baumschutzsatzung unterliegen und einen Stammumfang von 1,50 m in 1 m Höhe haben sind besondere Einzelexemplare, die seit Jahrzehnten an den jeweiligen Standorten stehen und in der Regel in dieser Zeit auch nicht zu Problemen führten. Im Falle einer Beeinträchtigung oder Gefährdung durch den Baum kann ein Antrag auf eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 5 gestellt werden.</p>
10	<p>OOWV Georgsstraße 4 26919 Brake</p> <p>16.11.2016</p>	<p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Satzung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken. Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie sich bitte von dem zuständigen Dienststellenleiter Herrn Albers von der Betriebsstelle in Marienhaf, Tel. 04942-910211, in der Örtlichkeit angeben lassen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p>
11	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Straße 6-8 49084 Osnabrück</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p>

	13.12.2016	Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Die Telekom verlegt ihre Telekommunikationslinien nach den derzeit geltenden Regeln der Technik. Dazu gehört auch das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßenwesen und Verkehrswesen. Ausgabe 2013. Ein Widerspruch oder eine Einschränkung zu Ihrer Baumschutzsatzung ist nicht erkennbar.	
12	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Heisfelder Straße 2 26789 Leer	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
13	Ostfriesische Landschaft Georgswall 1-5 26603 Aurich 03.11.2016	Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), J 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

14	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31 26603 Aurich</p> <p>02.11.2016</p>	<p>Die Belange der NLStBV-GB Aurich werden durch die o. a. Änderung / Neufassung der Baumschutzsatzung berührt, weil sich Bundes- und Landesstraßen innerhalb des Geltungsbereichs (Stadtgebiet) der Satzung befinden. Mit Bezug auf § 2 (3) der Satzung sowie mit Bezug auf Punkt 2 der Begründung, sind Straßenbäume entlang von Bundes- und Landesstraßen von der Baumschutzsatzung ausgenommen, um eine ordnungsgemäße Unterhaltung der vorgenannten klassifizierten Straßen durchführen zu können.</p> <p>Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen keine Bedenken gegen die Änderung / Neufassung der Baumschutzsatzung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p>
----	---	--	---

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG in der Zeit vom 15.11.2016 – 15.12.2016

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden nicht abgegeben.